

# Die 50-Prozent-Hürde

## Die Bedeutung des Gesamtfallwertes in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

*Immer wieder kommt es vor, daß in der Wirtschaftlichkeitsprüfung beim geprüften Zahnarzt Honorarberichtigungen bei einzelnen Bema-Positionen erfolgen, ohne daß der sogenannte Gesamtfallwert des Zahnarztes berücksichtigt und gewürdigt wird. Der Gesamtfallwert beschreibt die durchschnittlich pro Fall über die Krankenversichertenkarte in einem Quartal abgerechneten Leistungen in einem Leistungsbereich. Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung maßgeblich ist beim Zahnarzt der Fallwert im Kons./Chir.-Bereich. Sie finden Ihren Gesamtfallwert in der Ihnen quartalsmäßig von der KZVB zugesandten Gesamtübersicht.*

**D**ie obengenannten Entscheidungen der Ausschüsse beruhen teilweise auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mit Urteil vom 2. Juni 1987 (AZ: 6 RKA 23/88) insbesondere für den kassenzahnärztlichen Bereich herausgearbeitet, daß dem Gesamtfallwert eine besondere Bedeutung zukommt. Der Senat hatte festgestellt, daß die Verpflichtung der Prüfinstanzen zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenzahnärztlichen Versorgung sich auf die gesamte Behandlungstätigkeit bezieht. Diese Auffassung hat das Bayerische Landessozialgericht in einer Reihe von Entscheidungen (AZ: L 12 KA 501/98; L 12 KA 503/99; L 12 KA 528/99; L 12 KA 529/99) in jüngerer Zeit bestätigt.

### **Reflektieren und dokumentieren**

Die bloße Wiedergabe einzelner Bema-Positionen, bei denen statistische Überschreitungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt vorliegen, ist alleine für eine rechtmäßige Honorarberichtigung nicht ausreichend. Denn im Ergebnis liefe ein solches Vorgehen auf eine Mengenbegrenzung des kassen-

zahnärztlichen Leistungsvolumens je Gebührenziffer hinaus. Dies würde der Therapiefreiheit desjenigen Zahnarztes widersprechen, der eine besondere Leistungsart bevorzugt. Die Über- und Unterschreitungen bei den einzelnen Bema-Positionen stehen jedoch in einem inneren Zusammenhang, wenn der Zahnarzt im Gesamtfallwert unauffällig ist. Die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise gebietet es daher, den Gesamtfallwert zu berücksichtigen. Das Bayerische Landessozialgericht spricht hier von einer Reflexion und Dokumentation des Gesamtfallwertes.

### **Auswirkungen für den Zahnarzt**

Liegt der Gesamtfallwert des Zahnarztes nicht im Bereich des sogenannten offensichtlichen Mißverhältnisses, dies bedeutet, es darf keine Überschreitung des Landesdurchschnittes beim Gesamtfallwert von mehr als 50 Prozent vorliegen, so sind die Prüfungsinstanzen zwingend angehalten, diesen für den Zahnarzt günstigen Umstand in der Entscheidung mit zu berücksichtigen (reflektieren).

### **Erfreuliches aus zahnärztlicher Sicht**

Das Urteil (siehe Kasten) besagt nicht, daß bei einem Gesamtfallwert unterhalb des offensichtlichen Mißverhältnisses keine Honorarberichtigungen bei einzelnen Bema-Positionen vorgenommen werden dürfen. Es verlangt jedoch dann eine Rechtfertigung durch

### **Der Tip**

Berufen Sie sich in einem Prüfungsverfahren daher stets auf Ihren geringen Gesamtfallwert, falls dieser unterhalb einer Überschreitungsschwelle von 50 Prozent liegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muß dies in der Entscheidung der Prüfungsinstanzen Beachtung finden.

die Prüfungsinstanzen im Bescheid, da der geringe Gesamtfallwert ein Umstand ist, der generell gegen eine Vergütungsberichtigung spricht. Dies hat aus zahnärztlicher Sicht erfreulicherweise zur Folge, daß sich insbesondere die Krankenkassen schwer tun dürften, ihre Prüfenträge bei den Zahnärzten umzusetzen, bei denen bereits bei Antragsstellung der Gesamtfallwert nur geringfügig den Landesdurchschnitt überschreitet oder sogar unterschreitet, wenn einzelne Positionen auffällig geworden sind.

Nikolai Schediwy  
Hauptabteilung  
Abrechnungsprüfung

## *Urteil*

In einem Fall (LSG vom 10.11.1999; AZ: L 12 KA 501/98) hatte der überprüfte Zahnarzt nach der Vergütungsberichtigung bei einzelnen Bema-Positionen eine Gesamtfallwertsüberschreitung von 47,9 Prozent. Der Gesamtfallwert des Zahnarztes befand sich somit nicht im Bereich des offensichtlichen Mißverhältnisses (ab 50 Prozent). Der Ausschuß hatte sich im Bescheid nicht mit dem Gesamtfallwert auseinandergesetzt. Allein aus diesem Grunde hat das Landessozialgericht die Entscheidung des Beschwerdeausschusses aufgehoben. Begründet wurde dies damit, „daß nicht ausgeschlossen gewesen wäre, daß vom Beschwerdeausschuß eine andere Kürzung erfolgt wäre, wenn der Beschwerdeausschuß den Gesamtfallwert mitreflektiert hätte“.